



## STADT ZWICKAU

AUTOMOBIL- UND  
ROBERT-SCHUMANN-STADT

Datum: 17.04.2024  
Drucksachen-Nr. BV/118/2024  
Einreicher: Tiefbauamt

### Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung im	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	am: 06.05.2024 öffentlich

Betreff:

**Widmung der Straße „Kuckucksweg,, und des beschränkt-öffentlichen Weges (BÖW) „Kuckucksweg BÖW 1“**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) werden die folgenden Verkehrsflächen gewidmet:

- 1) die Straße auf den Flurstücken 2619/28, 2619/33, 2619/35, 2619/71 und 2619/69 der Gemarkung Zwickau, beginnend am Finkenweg bei Netzknoten 0413040 und endend an der Trillerstraße bei Netzknoten 0412070, auf einer Länge von ca. 386 m als Ortsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie
- 2) der Weg auf dem Flurstück 135/9 der Gemarkung Eckersbach, beginnend an dem Spielplatz „Am Kuckucksweg“ bei Netzknoten 0413080 und endend an der Trillerstraße bei Netzknoten 0413065, auf einer Länge von ca. 53 m als beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW). Die Widmungsbeschränkung wird auf „gemeinsamer Geh- und Radweg“ sowie „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ festgelegt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Zwickau.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ortsrecht  Investitionsmaßnahme  Neue freiwillige Aufgabe

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Ausgabenerhöhung	Bemerkung: _____
<input type="checkbox"/> Einnahmeerhöhungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Einnahmeminderungen	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ausgabenminderung	<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung in Anlage	

18.04.2024

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Blatt-Nr.: 2  
Datum der Vorlage: 17.04.2024  
Drucksachen-Nr.: BV/118/2024  
Einreicher: Tiefbauamt

## **Begründung:**

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans 029 und der darin enthaltenen Festsetzungen als öffentliche Verkehrsflächen ergeben sich die folgenden Widmungen:

- 1) Die zu widmende Straße „Kuckucksweg“ beginnt am Finkenweg zwischen den Hausnummern 8 und 10 bei Netzknoten 04103040. Unter Beanspruchung der Flurstücke 2619/28, 2619/33, 2619/35, 2619/71 und 2619/69 der Gemarkung Zwickau verläuft sie zunächst in südwestliche Richtung und knickt nach ca. 146 m nach Norden ab. Nach weiteren ca. 240 m und damit insgesamt ca. 386 m endet sie an der Trillerstraße bei Hausnummer 50 an Netzknoten 0412070.

Die Straße dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke und damit ausschließlich dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage. Insofern ist die Einordnung in die Straßenklasse der Ortsstraße gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 b SächsStrG vorzunehmen.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG die Stadt Zwickau, vertreten durch das Tiefbauamt.

- 2) Der zu widmende beschränkt-öffentliche Weg (BÖW) „Kuckucksweg BÖW 1“ beginnt an dem Spielplatz „Am Kuckucksweg“ bei Netzknoten 0413080. Unter Beanspruchung des Flurstücks 135/9 der Gemarkung Eckersbach endet er nach ca. 53 m an der Trillerstraße bei Netzknoten 0413065.

Da der Weg grundsätzlich nur dem Zweck dient, den Spielplatz erreichen zu können, findet zwangsläufig ein lediglich beschränkter Nutzerverkehr statt, sodass die Einordnung in die Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 b SächsStrG vorzunehmen ist. Darüber hinaus liegt am Weg ein Regenrückhaltebecken, welches für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gelegentlich angedient werden muss.

Somit ist für diesen Weg eine Widmungsbeschränkung auf „gemeinsamer Geh- und Radweg“ sowie „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ auszusprechen.

Als Träger der Straßenbaulast für den BÖW wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 SächsStrG die Stadt Zwickau, vertreten durch das Tiefbauamt, bestimmt.

Die Verkehrsflächen sind entsprechend der vorgenannten Nutzungen baulich hergestellt und die Verkehrsfreigabe ist erfolgt. Die beanspruchten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Zwickau. Demzufolge liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Widmungsverfahrens vor.

Ein Lageplan mit Darstellung der Lage und Ausdehnung der zu widmenden Verkehrsflächen liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Mit dem Beschluss wird die Verwaltung ermächtigt, das Widmungsverfahren gemäß § 6 SächsStrG einzuleiten und sowohl die neu hergestellte Straße „Kuckucksweg“ als Ortsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs als auch den neu hergestellten Weg „Kuckucksweg BÖW 1“ als beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung „gemeinsamer Geh- und Radweg“ sowie „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ zu verfügen.

Blatt-Nr.: 3  
Datum der Vorlage: 17.04.2024  
Drucksachen-Nr.: BV/118/2024  
Einreicher: Tiefbauamt

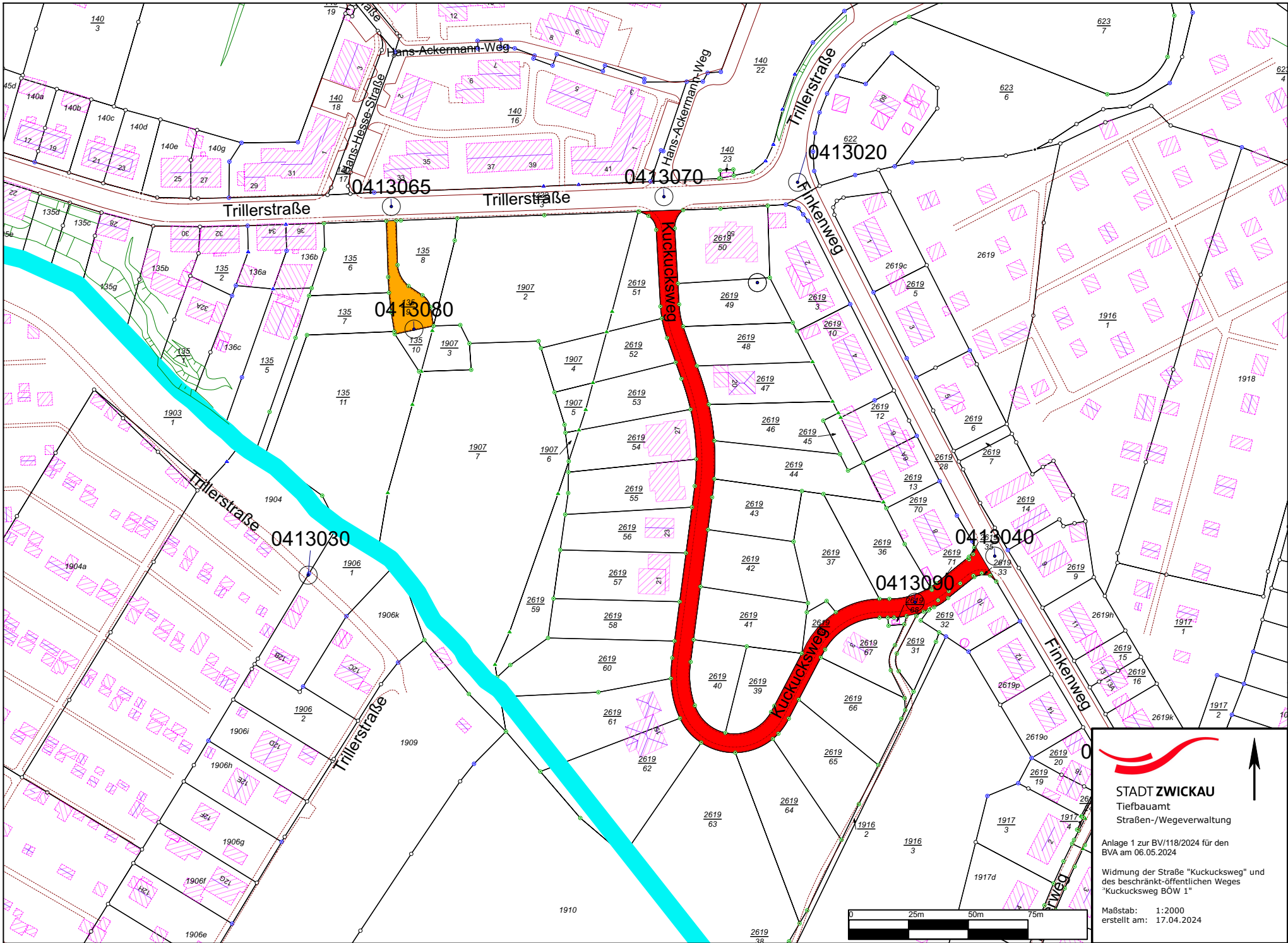
**Zeitplanung:**

<b>Nr.</b>	<b>Termin</b>	<b>Ereignis</b>
1	voraussichtlich Ende Mai 2024	Öffentliche Bekanntmachung

**Anlage:** Lageplan

**Rechtsgrundlage:**

§ 6 SächsStrG, § 9 Absatz 1 Nummer 5 Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 in der aktuellen Fassung



**STADT ZWICKAU**  
Tiefbauamt  
Straßen-/Wegeverwaltung

Anlage 1 zur BV/118/2024 für den  
BVA am 06.05.2024

Widmung der Straße "Kuckucksweg" und  
des beschränkt-öffentlichen Weges  
"Kuckucksweg BÖW 1"

Maßstab: 1:2000  
erstellt am: 17.04.2024